



Landratsamt Nordhausen

- Untere Staatliche Verwaltungsbehörde -

Landratsamt Nordhausen • Behringstr. 3 • 99734 Nordhausen
Gegen Empfangsbekenntnis
 Vorab per Fax 03631 / 696 87 400

Stadt Nordhausen
 Herrn Oberbürgermeister Buchmann
 o. V. i. A.
 Markt 1
 99734 Nordhausen

POSTEINGANG Sekretariat OB 03. Juni 2019 <i>380/6a</i> zur Bearbeitung an: <i>ZO</i>	
Geschäftsbereich/FB/FC/Amt FB Kommunalaufsicht	
Verwaltungsgebäude Grimmelallee 23	Zimmer 003
Auskunft erteilt Frau Riewe	Tel. Durchwahl 03631 / 911 425

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 06.12.2018, 12.03.2019

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
 15.0.11823.01/Rie vom 24.05.2019

Nordhausen,
 28. Mai 2019

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2019,
 samt Anlagen**
Beschluss-Nr.: BV/1175/2018 vom 05.12.2018

Anlage:

Formblatt „Empfangsbekenntnis“
 Formblatt „Rechtsmittelverzichtserklärung“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchmann,
 das Landratsamt Nordhausen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Der im § 2 der Haushaltssatzung 2019 festgesetzte **Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite** (verzinsliche Kredite) wird **mit einem verminderten Betrag i. H. von 14.370.000 Euro genehmigt**. Im Übrigen wird der vom Antrag erfasste Betrag i. H. von 10.735.000 Euro abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
3. Hinweise:

3.1

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nicht.

3.2

Gemäß Antrag der Stadt vom 06.12.2018 auf Genehmigung der Haushaltssatzung 2019 und unter Berücksichtigung der von der Stadt am 12.03.2019 nachgereichten Unterlagen sollen die geplanten Kreditmittel zweckgebunden verwendet werden für die Investitionsmaßnahmen:

Postanschrift:

Landratsamt Nordhausen
 Postfach 10 06 64
 99726 Nordhausen

Telefon: (0 36 31) 911-0
 Telefax: (0 36 31) 911-252
 E-Mail: kommunalaufsicht@lrndh.thueringen.de
 (Für amtlichen Schriftverkehr nicht zugelassen.)

- Theatersanierung in Höhe von 12.000.000 Euro sowie
 - Neubau der Feuerwehr (einschließlich Sondereinrichtungen) in Höhe von 2.370.000 Euro.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die über § 5 Abs. 3, 2. Alternative ThürKDG aufgenommenen Kreditmittel keinesfalls für nichtinvestive Zwecke aufgewandt, bzw. ausgezahlt werden dürfen. Eine Anlage der Mittel bis zu deren tatsächlicher investiver Verwendung bleibt davon unberührt.

3,3

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Investitionskredite entbindet die Stadt Nordhausen nicht von der Verpflichtung, im Haushaltsvollzug vor jeder Kreditaufnahme eigenverantwortlich zu prüfen, ob sämtliche Voraussetzungen für die Kreditaufnahme aktuell noch vorliegen. Im Übrigen verweisen wir auf die Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise (Kreditbekanntmachung).

3.4

Im Jahresabschluss 2018 sind alle mit der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung verbundenen Vorgänge bezogen auf das Jahr 2018 vollständig, exakt und nachvollziehbar darzustellen. Die im Jahr 2018 eingetretenen Änderungen sind so umfänglich und vielfältig, dass der beschlossene Haushalt 2019 von der tatsächlichen Haushaltssituation der Stadt z. B. in der Frage Haushaltsausgleich grundlegend abweicht. Dem Jahresabschluss 2018 kommt somit eine besondere Bedeutung zu, um der Gefahr eines Schattenhaushalts zu begegnen. Erforderlich ist ein aussagekräftiger Jahresabschluss 2018, auf dessen Grundlage die weitere Haushaltsentwicklung wahrheitsgemäß und folgerichtig abgebildet wird. Zu vermeiden sind Korrekturen, die wirtschaftlich dem Jahr 2018 zuzuordnen sind, aber in den Jahresabschluss des Folgejahres verschoben werden (vgl. Prüfungsvermerk der örtlichen Prüfung zum Jahresabschluss 2016, Pkt. 11, S. 17).

Gründe:

I. Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat am 05.12.2018 die Haushaltssatzung samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 (Beschluss-Nr.: BV/1175/2018) sowie die 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Konsolidierungszeitraum 2015-2024 -4. FS HSK - beschlossen (Beschluss-Nr.: BV/1174/2018). Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept hat die Rechtsaufsichtsbehörde am 10.12.2018 erhalten. Die 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde mit Bescheid vom 20.02.2019 genehmigt.

Das Anhörungsverfahren wurde durchgeführt. Die Stadt hat auf eine Stellungnahme zum Bescheidentwurf verzichtet.

Die Haushaltssatzung enthält die folgende genehmigungspflichtige Festsetzung:

,§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird festgesetzt

- zinslose Kredite auf 0 €
 - verzinsliche Kredite auf 25.105.000 €

gesamt auf 25.105.000 €.“

Die Stadt hat zur geplanten Kreditaufnahme über 25.105.000 Euro eine Ausnahmegenehmigung beim Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) beantragt. Die Entscheidung über die geplante Kreditaufnahme erfolgte in enger Abstimmung mit dem TLVwA und TMIK.

Im laufenden Genehmigungsverfahren hat die Stadtverwaltung auf Nachfrage der Rechtsaufsichtsbehörde ergänzende Unterlagen nachgereicht, die in die Prüfung einbezogen worden sind. Vorgelegt wurden:

- der Bewilligungsbescheid der Thüringer Staatskanzlei vom 17.12.2018 über die Zuwendung für die Erweiterung und Sanierung des Theaters mit Nebenbestimmungen für die Aufnahme des geplanten Investitionskredits für das Theater sowie die Erläuterung zur Veranschlagung der Schuldendiensthilfe Theater und eine Erläuterung zur Ersatzspielstätte für das Theater.
- der Einzahlungsbeleg vom 26.10.2018 über die Einzahlung der Strukturbegleithilfe im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung 2018 in Höhe von 4.000.000 Euro und die daraus resultierende Ergebnisprognose,
- die vervollständigte Anlage 4 zum Haushaltsplan 2019,
- Erläuterungen zur Entwicklung der Abschreibungsaufwendungen und des Eigenkapitals,
- den Beschluss-Nr.: BV/1272/2019 vom 06.02.2019 über die Deckung des negativen Ergebnisvortrags zum 01.01.2018 gemäß § 64 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik sowie
- die Beschlüsse vom 06.02.2019 über Wirtschaftspläne kommunaler Unternehmen mit städtischer Beteiligung, die dem am 05.12.2018 beschlossenen Haushaltsplan noch nicht als Anlage beigefügt waren (Beschluss-Nr. BV/1264/2018 Energieversorgung Nordhausen GmbH - Wirtschaftsplan 2019, Beschluss-Nr. BV/1265/2018 Nordhausen Netz GmbH - Wirtschaftsplan 2019, Beschluss-Nr. BV/1266/2018 Energieversorgung Nordhausen - Biomethan GmbH – Wirtschaftsplan 2019, Beschluss-Nr. BV/1271/2019 Harzer Schmalspurbahnen GmbH - Wirtschaftsplan 2019).

Auf Nachfrage des TLVwA hat die Stadt am 12.03.2019 ergänzende Unterlagen zur geplanten Sanierung des Theaters (insbesondere zur Frage der Wirtschaftlichkeit der geplanten Kreditaufnahme) und zum Neubau des Feuerwehrhauses (insbesondere Bauzeitenplan und Mittelabruf) vorgelegt.

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung wurden mehrfach Abweichungen zwischen den Darstellungen im Haushaltsplan und der tatsächlichen Haushaltssituation bzw. den tatsächlichen Planungen der Stadt festgestellt.

Z. B. ist der beschlossene Haushalt 2019 ist im Ergebnisplan formal unausgeglichen dargestellt. Davon abweichend hat die Einzahlung der o. g. Strukturbegleithilfe im Jahr 2018 zum Haushaltsausgleich geführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakten Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

II. 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Nordhausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig (§§ 118 Abs. 1, 123 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), soweit nicht das Thüringer Landesverwaltungsamt zuständig ist.

II 2. Zum Tenor Nr. 1. Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 14.370.000 Euro, Versagung in Höhe von 10.735.000 Euro

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme konnte in Höhe 14.370.000 Euro nicht dagegen in Höhe des beantragten Gesamtrahmens erfolgen.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung) gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 ThürKDG. Sie dürfen grundsätzlich erst nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten aufgenommen werden; eine Kreditaufnahme kommt aber auch dann in Frage, wenn eine andere Finanzierung wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 5 Abs. 3 ThürKDG). Die Unzweckmäßigkeit kann nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen sowohl haushaltswirtschaftlich als auch gesamtwirtschaftlich begründet sein (Nr. 2 der Kreditbekanntmachung).

Die Kreditgenehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen (§ 14 Abs. 2 Satz 3 ThürKDG). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 ThürKDG).

Die Gesamtgenehmigung soll jedoch auch dann versagt werden, wenn die geplante Kreditaufnahme aus anderen Gründen den Bedingungen einer geordneten Haushaltswirtschaft nicht entspricht (vgl. Ziffer I Nr. 3.1. der Kreditbekanntmachung), wozu auch Ziffer I Nr. 2.2. der Kreditbekanntmachung gehört, der die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 1. Alt. ThürKDG i.V.m. § 14 Abs. 1 ThürKDG konkretisiert:

„Kredite dürfen nur in Höhe des im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendigen Bedarfs veranschlagt und nur zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs aufgenommen werden.“

Die Kreditaufnahmen sind im Haushaltsplan dargestellt (Teilfinanzplan Brandschutz, S. 197, Teilfinanzplan Theater, S. 325 und Vorbericht, S. 116ff).

In Abkehr zum Gesamtdeckungsprinzip war hier eine Einzelbetrachtung der kreditfinanzierten Maßnahmen erforderlich und zulässig, da bei dem hier vorliegenden Verstoß gegen das Jährlichkeitsprinzip nur über eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit (soweit diese mit einem positiven Ergebnis abschließt) der Jährlichkeitsgrundsatz subsidiär zurücktreten kann.

1. Sanierung des Theaters

Die Stadt hat im Haushalt (vgl. Teilfinanzplan Theater Seite 325 / Vorbericht Seite 80) dargestellt, dass die für 2019 geplanten Kreditmittel in Höhe von 12.000.000 Euro für die Theaterfinanzierung erst ab dem Jahr 2022 verwendet werden müssen

Die Gegenfinanzierung des Darlehens für die Generalsanierung des Theaters erfolgt über eine Schuldendiensthilfe des Freistaates Thüringen. Für die Sanierung und Erweiterung des Theaters liegt ein Zuwendungsbescheid der Thüringer Staatskanzlei vom 17.12.2018 vor. Der Freistaat Thüringen wird den Schuldendienst für diesen Kredit übernehmen.

Die Gewährung der Schuldendiensthilfe ist an Bedingungen geknüpft. Die Förderbedingungen des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft setzen insoweit fest, dass eine Kreditaufnahme über den Gesamtbetrag bereits im Haushaltsjahr 2019 erfolgen muss (!).

Die Schuldendiensthilfe ist gegenüber einer „herkömmlichen“ Kreditfinanzierung eine für die Stadt besonders wirtschaftliche Finanzierungsform.

Ein Verstoß gegen das Jährlichkeitsprinzip liegt bei der Kreditaufnahme für die Theaterfinanzierung vor. Diese beabsichtigte Kreditaufnahmevereinte steht dem Jährlichkeitsgrundsatz im Ergebnis aber nicht entgegen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, welcher ausdrücklich in § 5 Abs. 3, 2. Alt ThürKDG seine gesetzliche Normierung gefunden hat, geht in Abstimmung mit dem TMIK und dem TLVwA dem Grundsatz der Jährlichkeit hier vor.

Nach Abstimmung mit dem TLVwA und TMIK ist eine Ausnahmeerteilung des Präsidenten des TLVwA nach I.2.2. Satz 1 der Kreditbekanntmachung nicht notwendig, da andere Finanzierungen als die hier geplante Variante unzweckmäßig sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die über § 5 Abs. 3, 2. Alternative ThürKDG aufgenommenen und angelegten Kreditmittel keinesfalls für nichtinvestive Zwecke aufgewandt

bzw. ausgezahlt werden dürfen. Eine Anlage der Mittel bis zu deren tatsächlicher investiver Verwendung bleibt davon unberührt.

2. Neubau des Feuerwehrtechnischen Zentrums (Feuerwache)

Die haushaltsrechtliche Kreditgenehmigung umfasst einen Betrag in Höhe von 2.370.000 Euro. In dieser Höhe sind im Bauzeiten- und Mittelabflussplan vom 06.03.2019 Auszahlungen im Jahr 2019 vorgesehen.

Im Haushaltsvollzug wird die Befugnis, von dieser Kreditgenehmigung in voller Höhe Gebrauch zu machen, begrenzt (z.B. durch Einzahlungen für zweckgebundene Investitionszuwendungen oder einen höheren Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen, etc.)

Die Stadt hat im Haushalt (Teilfinanzplan Brandschutz s. 197/ Vorbericht S. 117) den Bedarf einer Kreditaufnahme in Höhe von 13.105.000 Euro allein und ausschließlich für das Haushaltsjahr 2019 dargestellt. Der gesamte Kreditbetrag scheint für Auszahlungen zur Finanzierung des Feuerwehrtechnischen Zentrums im Haushaltsjahr 2019 Verwendung zu finden. Formal scheint die dargestellte Planung dem Jährlichkeitsgrundsatz zu entsprechen. Abweichend davon sah und sieht die tatsächliche Planung einen anderen Ablauf vor, wie sich aus der Erklärung der Stadt zu den Abschreibungsaufwendungen vom 29.01.2019 ergibt.

Die rechtsaufsichtliche Plausibilitätsprüfung hat unter Hinzuziehung weiterer Unterlagen ergeben, dass die Gesamtauszahlungen für den Neubau der Feuerwache nicht in voller Höhe im Jahr 2019 vorgesehen sind, folglich die Kreditmittel nicht allein im Haushaltsjahr 2019, sondern auch in den Folgejahren zur Finanzierung der geplanten Auszahlungen verwendet werden sollen. Die Plausibilitätsprüfung hat weiter ergeben, dass die Stadt laut Zuwendungsantrag (2016) einen Finanzierungszeitraum von vier Jahren, nicht von einem Jahr, vorgesehen hat.

Entsprechendes ergibt sich aus dem auf Nachfrage eingereichten Bauzeiten-/ Mittelabflussplan vom 6. März 2019. Hiernach betragen die Gesamtausgaben 2.370.000 Euro im Jahr 2019, 2.370.000,00 Euro, 2020: 4.831.000,00 Euro, 2021: 7.749.000,00 Euro und 2022: 50.000,00 Euro.

Im Unterschied zum Projekt der Theaterfinanzierung ist die Modalität einer Gesamtkreditaufnahme nicht Bestandteil einer etwaigen Förderung durch das TLVwA. Das TLVwA fördert das Projekt mit einer Zuwendung von 1,35 Mio Euro.

Da Kredite nur in Höhe des im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendigen Bedarfs veranschlagt und nur zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs aufgenommen werden dürfen, kann die Kreditgenehmigung nicht über den für 2019 geplanten Auszahlungsbedarf in Höhe von 2.370.000,00 Euro hinausgehen.

Der Präsident des Thüringer Landesverwaltungsamtes kann lediglich von den Vorgaben der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise befreien, nicht jedoch von den gesetzlichen Voraussetzungen der Kreditaufnahme. Einer Ausnahmegenehmigung bedarf es nicht: Das „übliche“ gesetzliche Instrumentarium bietet die Möglichkeit, mit Kreditaufnahmen für das laufende Haushaltsjahr und Verpflichtungsermächtigungen für zukünftige Haushaltjahre derartige Investitionen durchzuführen.

3. Genehmigungsvoraussetzungen für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

In Übereinstimmung mit § 14 Abs. 1 ThürKDG sind die geplanten Kredite ausschließlich zur Finanzierung von Investitionen vorgesehen

Vor einer Kreditaufnahme sind durch die Gemeinde die gesetzlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 ThürKDG sorgfältig zu prüfen. Für doppisch buchende Gemeinden ist der theoretisch mögliche Gesamtkreditrahmen grundsätzlich anhand des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 14 ThürGemHV-Doppik) zu ermitteln.

Die Stadt hat ihr Ergebnis zum theoretisch möglichen Gesamtkreditrahmen im Vorbericht, Pkt. S. 116 dargelegt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite übersteigt den Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und damit den für das Jahr 2019 prognostizierten Bedarf:

Aus dem Finanzplan 2019 ergibt sich:

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit: 16.695.231 Euro.

In der Haushaltssatzung ist festgesetzt:

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite: 25.105.000 Euro.

Zum Ergebnis der hier erforderlichen Einzelbetrachtung der kreditfinanzierten Maßnahmen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 2. und 3. verwiesen.

Ausweislich des beschlossenen Haushaltsplans 2019 und unter Berücksichtigung der von der Stadt nachträglich vorgelegten Unterlagen ist zu erwarten, dass die geplanten Kreditaufnahmen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in Einklang stehen.

Das wesentliche Kriterium für das Vorliegen der dauernden Leistungsfähigkeit im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 ThürKDG ist die sogenannte „freie Finanzspitze“ (Kreditbekanntmachung, Abschnitt 1, Ziff. I Nr. 3.1, Abs. 2 Satz 1).

Die Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Anlage 4 zum Haushaltsplan 2019) weist in allen Jahren des Finanzplanzeitraums 2018-2022 eine ausreichend hohe freie Finanzspitze aus, wodurch zu erwarten ist, dass die Stadt die mit der geplanten Kreditaufnahme verbundenen zusätzlichen Belastungen auch in den Folgejahren tragen kann, ohne die dauernde Leistungsfähigkeit zu gefährden.

Dazu gibt die Kreditbekanntmachung, Abschnitt 1, Ziff. I Nr. 3.3 ein Berechnungsschema vor. Aus diesem ergibt sich, dass die geplanten Kreditaufnahmen den möglichen Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nicht überschreiten. Zwar hat die Stadt im Vorbericht zum Haushalt die mögliche Kreditaufnahme von 52.639.973 Euro zu hoch angesetzt; so sind noch nicht berücksichtigt:

- Einbeziehung der Vorjahre 2016 und 2017 vor dem Finanzplanzeitraum unter Abzug der Einzahlungen aus Bedarfszuweisung für das Jahr 2016 (Empfehlung in der Kreditbekanntmachung, Abschnitt 1, Nr. 3.1) sowie
- Abzug von Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe d ThürGemHV-Doppik, Kreditbekanntmachung, Abschnitt 1, Nr. 3.3).

Nach Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wäre auch unter Berücksichtigung der o. g. Maßgaben eine ausreichend freie Finanzspitze ab dem Jahr 2019 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums prognostiziert, um die mit der geplanten Kreditaufnahme verbundenen zusätzlichen Schuldendienstverpflichtungen erfüllen zu können.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass das so ermittelte Kreditvolumen in diesem Umfang nur unter Berücksichtigung der Schuldendiensthilfe des Freistaates möglich ist (vgl. Bewilligungsbescheid vom 17.12.2018, S. 3). Der Kredit für die Sanierung des Theaters ist für die Stadt haushaltsneutral (vgl. nachgereichte Darstellung der Schuldendiensthilfe Theater im Ergebnis- und Finanzplan).

Im Übrigen ist die dauernde Leistungsfähigkeit gemäß Kreditbekanntmachung, Abschnitt 1, Ziff. I Nr. 3.1, Satz 3 an folgenden Kriterien zu messen:

„3.1 Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als gesichert gelten, wenn die Gemeinde voraussichtlich in der Lage ist, ihren bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. ...“

Wie sich aus der Liquiditätsprognose (Anlage zum Haushaltsplan) ergibt, wird der genehmigungsfreie Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht ausgeschöpft. Aus

den geplanten Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen ist zu schließen, dass die Stadt in der Lage ist, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

Die Entwicklung der Abschreibungsaufwendungen und des Eigenkapitals ist in der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit dargestellt. Die Stadt hat dazu ergänzende Ausführungen nachgereicht. Für die Folgejahre im Finanzplanungszeitraum prognostiziert die Stadt eine konstant bleibende Summe der Abschreibungsaufwendungen. Laut Vorbericht zum Haushaltsplan, unter Pkt. 3.3.1.2, S. 33 ergeben sich die Planzahlen aus den in der Anlagenbuchhaltung erfassten Vermögensgegenständen, unter Berücksichtigung der geplanten Inbetriebnahme nach Fertigstellung von Investitionsmaßnahmen.

In der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist eine kontinuierliche Zunahme des Eigenkapitals dargestellt. Diese Entwicklung resultiert aus den prognostizierten Jahresüberschüssen. Die Einzahlung der Strukturbegleithilfe (in der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit noch nicht dargestellt) wird darüber hinaus zu einer weiteren Zunahme des Eigenkapitals führen.

Somit sind im Finanzplanzeitraum Anzeichen für eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit nicht erkennbar.

Im Übrigen soll die Kreditgenehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 ThürKDG).

Zu den Kriterien einer geordneten Haushaltswirtschaft gehört insbesondere auch, dass der Haushalt ausgeglichen ist. Entgegen dem beschlossenen unausgeglichenen Haushalt ist der Haushalt der Stadt tatsächlich ausgeglichen.

Durch den Jahresüberschuss aus dem Jahr 2018 mit einem Planansatz von 4.068.841 Euro konnte der Verlustvortrag aus dem Jahr 2017 (-7.635.656 Euro) schon in der Planung reduziert werden (auf -3.565.815 Euro). Mit der Strukturbegleithilfe (Einzahlung am 26.10.2018) konnte darüber hinaus auch der restliche Verlustvortrag gedeckt werden, wodurch der Haushaltausgleich faktisch mit dem 26.10.2018 erreicht war. Bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushaltsplan am 05.12.2018 war mit einem positiven Ergebnisvortrag in Höhe von 433.185 Euro zu rechnen. Dies ist im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2019 nicht dargestellt (Vorbericht, Pkt. 3.15, S. 130).

Entwicklung der Haushaltssituation der Stadt Nordhausen zum Stand 05.12.2018

	Planansätze Haushaltsplan 2018 in Euro	Nicht veranschlagte Erträge/Einzahlungen 2018 in Euro
Verlustvortrag aus dem Jahr 2017	-7.635.656	
Jahresüberschuss 2018 ohne Strukturbegleithilfe	4.068.841	
verbleibender Verlustvortrag ohne Strukturbegleithilfe	-3.566.815	
Strukturbegleithilfe (Neugliederung 2018)		4.000.000
Jahresabschluss 2018 mit Strukturbegleithilfe)		8.068.841
verbleibender Verlustvortrag mit Strukturbegleithilfe		433.185

Darüber hinaus räumt die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 10.12.2018 den Gemeinden die Möglichkeit ein, einen zum 01.01.2018 noch bestehenden Verlustvortrag unter bestimmten Bedingungen durch gesonderten Beschluss des Gemeinderates zu decken. Mit einem solchen Beschluss (Beschluss-Nr. BV/1272/2019 vom 06.02.2019) hat der Stadtrat auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik die vollständige Deckung des Verlustvortrags aus dem Jahr 2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 beschlossen. Somit gilt der Haushalt formal bereits zum 01.01.2018 als ausgeglichen.

Die Stadt verfügt über ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept. Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 wurde zwar unter Verletzung der Frist des § 8 Abs. 2 ThürKDG, aber noch vor Beginn des neuen Haushaltsjahres vorgelegt.

Eine Kreditaufnahme im Haushaltsvollzug setzt voraus, dass die Gemeinde unter Berücksichtigung der aktuellen Haushalts- und Finanzsituation sorgfältig eigenverantwortlich prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kreditaufnahme noch vorliegen (vgl. Hinweis 3.3).

II. 3. Zum Tenor Nr. 2. Kostenentscheidung

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

III. Sonstiges

Festsetzungen der Haushaltssatzung

Die Festsetzungen in der der Haushaltssatzung stimmen mit den Planansätzen des Ergebnis- und Finanzplans überein. Der Ergebnisplan 2019 weist einen Jahresüberschuss von 321.258 Euro aus.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im § 3 der Haushaltssatzung ist genehmigungsfrei. Gemäß § 13 Abs. 4 ThürKDG bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, die Aufnahme von Investitionskrediten geplant ist. Verpflichtungsermächtigungen sind für die Jahre 2020 bis einschließlich 2024 veranschlagt worden (Teilfinanzplan Theater, S. 325 und Vorbericht, Pkt. 3.10 S. 122). In diesen Jahren ist ausweislich der Haushalts- und Finanzplanung eine Aufnahme weiterer Investitionskredite nicht geplant.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für die Stadt Nordhausen gemäß § 4 Haushaltssatzung beträgt weniger als 1/6 der laufenden Einzahlungen im Finanzplan und ist genehmigungsfrei. Eine Liquiditätsprognose liegt vor (Anlage 4 zum Haushaltsplan).

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für den Stadtentwässerungsbetrieb gemäß § 5 c) der Haushaltssatzung beträgt weniger als 1/6 der Erträge der im Wirtschaftsplan festgesetzten Erträge und ist genehmigungsfrei.

Hebesätze

Die Stadt Nordhausen hat die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Hebesatz-Satzung vom 27.01.2016 festgesetzt. Für den neuen Ortsteil Buchholz gilt noch die Hebesatz-Satzung der vormals selbständigen Gemeinde Buchholz. Insoweit sind die Hebesätze in der Haushaltssatzung als nachrichtlich zu werten. Es besteht Übereinstimmung zwischen der Haushaltssatzung 2019 und den o. g. Hebesatz-Satzungen.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im beschlossenen Haushaltsplan (Ergebnisplan) ist noch nicht dargestellt (vgl. Vorbericht, Pkt. 3.15, S. 130 und Ausführungen in diesem Bescheid, unter II. 2.).

Der Haushaltsausgleich im Finanzplan ist gegeben (Vorbericht, Pkt. 3.15, S. 133 und Anlage 4 zum Haushaltsplan).

Stellenplan 2019

Der Stellenplan weist gegenüber dem Vorjahr eine Erweiterung um 4 VbE aus. Ein Rechtsverstoß ist nicht erkennbar. Die Zuordnung einzelner Stellen zu den Teilhaushalten unterliegt aufgrund der Personalhoheit der Kommune nur einer eingeschränkten Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Wirtschaftspläne kommunaler Unternehmen

Wirtschaftsplan 2019 der Holding für Versorgung und Verkehr GmbH

Der im Wirtschaftsplan der Holding dargestellte Verlustausgleich innerhalb des Unternehmens erscheint nicht vollständig unterstellt. Die Wirtschaftspläne der EVN Energieversorgung Nordhausen GmbH, einschließlich ihrer Tochterunternehmen, wurden dem Haushaltsplan der Stadt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt am 05.12.2018 nicht beigefügt. Ein Beschluss erfolgte nachträglich in der Stadtratssitzung am 06.02.2019, die Wirtschaftspläne wurden am 12.02.2019 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Wirtschaftsplan der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH für das Geschäftsjahr 2019

Der Vermögensplan zum Wirtschaftsplan 2019 weist unter den Einnahmen nur Abschreibungen und unter den Ausgaben nur Investitionen, jeweils in Höhe von 86.000 Euro aus. Wiederholte wurde eine Konkretisierung mit einem Nachtrag angekündigt. Bisher ist kein Nachtrag vorgelegt worden. Die Stadt ist gehalten, auf den zeitnahen Beschluss eines aussagekräftigen Vermögensplans hinzuwirken.

Allgemeine Hinweise

Für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit bzw. der geordneten Haushaltswirtschaft sind möglichst genaue Haushaltsplandaten erforderlich. Auf die Berichtspflichten gegenüber dem Stadtrat gemäß § 23 Abs. 1 und 2 ThürGemHV-Doppik wird hingewiesen. Der Stadtrat benötigt für das ihm zustehende Budgetrecht einen umfassenden und aktuellen Überblick über den Haushaltsvollzug, um seiner Entscheidungsverantwortung gerecht zu werden bzw. steuernd eingreifen zu können. Dies erfordert eine sorgfältige Überwachung des Haushaltsvollzugs durch die Verwaltung und rechtzeitige Informationen gegenüber dem Stadtrat. Das kann ggf. muss (!) auch bedeuten, dass geplante Vorhaben nicht durchgeführt werden oder Auszahlungen nicht erfolgen. Dies ist durch geeignete haushaltswirtschaftliche Maßnahmen organisatorischer Art sicherzustellen. Aufwendungen und Investitionen für freiwillige Leistungen dürfen nicht zu Lasten von Pflichtaufgaben gehen.

IV. Empfehlung zur Anpassung der Haushaltssatzung

IV. 1. Beitrittsbeschluss zur Anpassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Mit der Genehmigung in Nr. 2. des Tenors des Bescheides gilt ein Gesamtbetrag für die Kreditaufnahme im Jahr 2019 in Höhe von lediglich 14.370.000 Euro als genehmigt. Passt die Stadt Nordhausen ihre Haushaltssatzung im § 2 hinsichtlich der Kreditfestsetzung (verzinsliche Kredite) an diese Genehmigung an, so bedarf es nach einem erneuten Beschluss des Stadtrates über eine entsprechend geänderte Haushaltssatzung (Beitrittsbeschluss) keiner erneuten Vorlage an das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde. Der Beitrittsbeschluss hat sowohl die angepasste Haushaltssatzung mit dem verminderten Gesamtbetrag der Investitionskredite (d. h. die reduzierte Kreditfestsetzung) und mit den Verpflichtungsermächtigungen für den Neubau der Feuerwache als auch die dementsprechende Anpassung des Haushaltsplanes zu umfassen.

IV. 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Werden die unter III. 1. genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann die geänderte Haushaltssatzung 2019 der Stadt Nordhausen nach der Beschlussfassung des Stadtrates sogleich ausgefertigt und gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 ThürKDG öffentlich bekannt gemacht werden. Danach bitten wir, uns die ausgefertigte Haushaltssatzung 2019, den Beitrittsbeschluss des Stadtrates sowie den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt zuzusenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar (Postanschrift: Postfach 2448, 99405 Weimar) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lorek

